Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Alte Wöhr/Alter Güterbahnhof

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

AUFTRAGGEBER

SAGA GWG
Neubau OE 62

[redacted]

VERFASSER

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz und Landschaftsplanung

[redacted]

Stand

Marienau, 05. Februar 2016

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

1	**ANLASS UND AUFGABE**	**4**
2	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**5**
3	**MATERIAL UND METHODEN**	**6**
3.1	**Datenrecherche**	**6**
3.2	**Habitatanalyse**	**7**
3.3	**Potenzialanalyse**	**7**
3.4	**Artenschutzprüfung**	**7**
4	**HABITAT- UND POTENZIALANALYSE**	**8**
4.1	**Brutvögel**	**8**
4.2	**Fledermäuse**	**9**
5	**VORHABENSBESCHREIBUNG UND BETROFFENHEITSANALYSE**	**10**
6	**PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**10**
6.1	**Artengruppe Vögel**	**10**
6.2	**Artengruppe Fledermäuse**	**11**
7	**ZUSAMMENFASSUNG**	**12**
8	**QUELLEN**	**13**

1 ANLASS UND AUFGABE

Die SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg plant auf dem Grundstück im Kreuzungsbereich der Straßen Alte Wöhr und Alter Güterbahnhof im Hamburger Stadtteil Barmbek den Neubau von Wohngebäuden (Abb. 1) auf einer unbebauten, teils geräumten und teils baumbestandenen Fläche. Für die im derzeit gültigen Bebauungsplan als Kerngebiet dargestellte ca. 0,6 ha große Fläche soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die zukünftige Wohnnutzung schaffen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind. Im vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten werden die Ergebnisse einer Potenzialanalyse für besonders oder streng geschützte Vogel- und Fledermausarten auf Basis einer Ortsbegehung und der Auswertung vorhandener Daten dargestellt. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung. Erforderlichenfalls werden sich aus dem Artenschutzrecht ergebende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

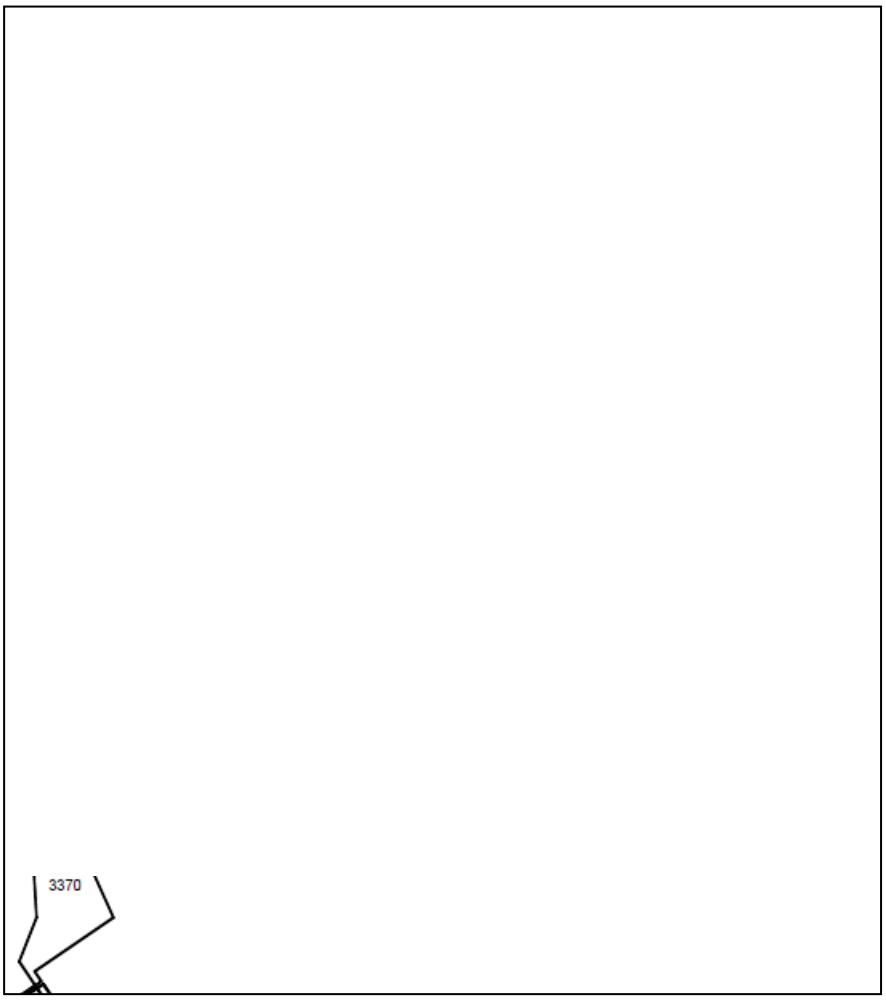

Abb. 1: Plangebiet (Quelle: SAGA / Auszug aus der Immobiliendatenbank FFH, Stand: Januar 2016)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ein Bebauungsplan ist nicht rechtsgültig, wenn der Verwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für alle **europäischen Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = *continuous ecological functionality-measures* = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 11.7.2011 zum Planfeststellungsverfahren Ortsumgehung Freiberg festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Tötungen/Verletzungen von Individuen somit nicht mehr als rechtssicher zu betrachten.

Für die übrigen **besonders geschützten Arten,** die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung geführt sind, haben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote **keine Geltung,** wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind oder bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind jedoch als Umweltbelang zu berücksichtigen. Im Falle einer Betroffenheit dieser Arten werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die nach der FFH- oder EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten im Rahmen des Planverfahrens gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall sind Ausnahmen von den Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch dürfen in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten sein (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Der Populationsbegriff im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist im BNatSchG bzw. in der FFH-RL nicht klar definiert. Im Artenschutz-Leitfaden der EU-Kommission zur Anwendung der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL wird für den Populationsbegriff im Sinne von Art. 16 FFH-RL einerseits ein überregionaler Bezug hergestellt, für die Prüfung der Voraussetzungen auf eine Ausnahmegenehmigung wird aber auf die Bedeutung der „betroffenen Population“ vor Ort hingewiesen. Bezugsgröße ist also sowohl die Population der jeweiligen biogeografischen Region als auch die betroffene Lokalpopulation.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 MATERIAL UND METHODEN

3.1 Datenrecherche

Die Datenrecherche dient der Analyse der Betroffenheit örtlicher Artenbestände und der Eingrenzung des Artenspektrums auf die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und des vorhandenen Biotopbestands im Gebiet möglich ist.

Es wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Stadt Hamburg für Säugetiere (DEMBINSKI et al. 2002)
- Brutvogel-Atlas Hamburg (MITSCHKE 2012)
- Auszüge aus dem Artenkataster der Behörde für Umwelt und Energie (BUE 2015)
- Allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten
- Datenabfrage beim Arbeitskreis an der staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg
- Faunistische Erfassungen zum Bebauungsplan Winterhude 42/Barmbek-Nord 42/Alsterdorf 42 (PGM 2011)

Die Ergebnisse der Datenrecherche fließen in die Potenzialanalyse ein und werden dort dargestellt.

3.2 Habitatanalyse

Da sich anhand der Datenrecherche für einige Arten nicht abschließend beurteilen lässt, ob sie im Gebiet vorkommen können, wurde das Plangebiet im Rahmen einer Ortsbegehung am 26.01.2016 hinsichtlich seiner aktuellen Habitateignung für besonders oder streng geschützte Vogel- und Fledermausarten untersucht. Es erfolgte eine Überprüfung des Vegetations- und Baumbestands auf Vorkommen von als Fledermausquartier oder Vogelbrutplatz geeignete Strukturen.

Die Ergebnisse der Habitatanalyse fließen in die Potenzialanalyse mit ein und werden dort dargestellt.

3.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten im Gebiet möglicherweise oder nachweislich vorkommen.

3.4 Artenschutzprüfung

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen entgegengestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern die Verbotstatbestände der Tötung/Verletzung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF-Maßnahmen) in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich daran eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

4 HABITAT- UND POTENZIALANALYSE

4.1 Brutvögel

Für die **Umgebung des Untersuchungsgebietes** sind mehrere Vogelarten zur Brutzeit dokumentiert (PGM 2011). Dabei handelt es sich überwiegend um im Hamburger Stadtgebiet häufige und störungstolerante Arten. Als seltene, gefährdete oder anspruchsvolle Arten mit lückiger Verbreitung sind Nachweise der Arten Grauschnäpper und Dorngrasmücke dokumentiert.

Für **das Untersuchungsgebiet selbst** enthält die o.g. Untersuchung keine Angaben zu Brutvogelvorkommen, ebenso der aktuelle Datenbestand der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg (schriftl. Mitteilung A. Mitschke). Als Bruthabitat geeignete Strukturen finden sich im Untersuchungsgebiet nur sehr eingeschränkt: Etwa 2/3 des Gebietes ist bereits vollständig von Vegetation geräumt, höherer Bewuchs besteht lediglich noch im Böschungsbereich entlang der Straße Alte Wöhr in Form eines lockeren, ca. 30 Jahre alten Baumbestands aus Sand-Birke, Stiel-Eiche und Berg-Ahorn sowie als schmaler Pioniergehölzstreifen mit Stauden- und Brombeerunterwuchs entlang der Straße Alter Güterbahnhof. Der Gehölzbestand ist in der Mitte durch eine Baustraße getrennt, die von der Alten Wöhr über eine Böschung zur zentralen und bereits geräumten Baufläche führt. Die Böschungsbereiche neben Baustraße sind weitgehend vegetationsfrei. Entlang der Straße Alte Wöhr verläuft, der Böschung vorgelagert, ein mit nitrophilen Stauden und Gräsern bewachsener Randstreifen, auf dem vier jüngere Straßenbäume (Linden) stehen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine für **Greif- oder Eulenvögel** als Brutplatz geeigneten Habitate vorgefunden. Vorkommen von aus dieser Gruppe sind wegen der geringen Größe und der hohen Störungsintensität der zwischen zwei Straßen und der S-Bahn-Trasse gelegenen Fläche auszuschließen.

Gebäudebewohnende Vogelarten finden mangels Gebäuden keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Aus der Gruppe der **Höhlenbrüter** sind im zu rodenden Gehölzbestand nur Vorkommen anspruchsloser Arten wie Gartenbaumläufer, Kohl- und Blaumeise möglich. Größere Hohlräume, die z.B. für Bunt- und Grünspecht geeignet wären, sind nicht vorhanden. Ebenso nicht zu erwarten sind Brutvorkommen von störungsempfindlicheren Arten oder Arten mit etwas höheren Habitatansprüchen, z.B. Sumpfmeise oder Kleiber. Aus der Gruppe der in **Halbhöhlen und Nischen brütenden Arten** sind Brutvorkommen des in Hamburg weit verbreiteten Rotkehlchens und des Feldsperlings möglich. Bei den **Freibrütern** sind lediglich Vorkommen allgemein verbreiteter Arten zu erwarten, wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind.

Der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvogelbestand umfasst insgesamt 19 Arten und ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Potenzielle Brutvögel des Plangebietes

Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		HH	D
Amsel	*Turdus merula*	-	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-
Elster	Pica pica	-	-
Feldsperling	*Passer montanus*	-	V
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactila*	-	-
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-

*Rote Liste: V = Vorwarnliste der Roten Liste

Für **Gastvögel** besitzt das Gebiet keine besondere Bedeutung.

4.2 Fledermäuse

Alle 15 in Hamburg nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und damit europarechtlich streng geschützt. Der Datenbestand zu Fledermausvorkommen in Hamburg ist lückenhaft. Aus dem nördlichen Hamburger Stadtgebiet (exklusive der unbebauten Stadtrandbereiche) sind Vorkommen von sieben Arten bekannt.

Im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes wurden keine für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen gefunden. Das Vorhandensein kleinerer Höhlungen, Astausbrüche oder Stammanrisse ist aber nicht vollständig auszuschließen. Solche Strukturen sind als Tagesversteck für einzelne Individuen insbesondere von Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus im Sommer oder zur Zugzeit geeignet (Tabelle 2).

Tabelle 2: Potenzielle Fledermausarten des Plangebietes

Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		HH	D
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	G
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	nicht gef.	D

Für alle weiteren im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten, sind im Plangebiet keine Vorkommen zu erwarten.

5 VORHABENSBESCHREIBUNG UND BETROFFENHEITSANALYSE

Das Bauvorhaben bewirkt den vollständigen Verlust des vorhandenen Vegetationsbestandes im Plangebiet. Nicht von der Planung betroffen sind lediglich die Straßenbäume entlang der Straße Alte Wöhr.

6 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

6.1 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege **aller 19 in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogelarten**. Mit der Durchführung der Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. – 28.02.) wird die Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter der Voraussetzung, dass die genannten zeitlichen Auflagen umgesetzt werden, nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population **der in Tabelle 1 aufgeführten Arten** auswirken können, werden grundsätzlich vermieden, indem Gehölzrodungen und Vegetationsräumungsarbeiten im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden. Zu dieser Zeit haben diese Arten ihre räumliche Bindung an ihre Brutplätze weitgehend aufgegeben.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen umgesetzt werden, nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für **alle in Tabelle 1 aufgeführten Arten** möglich.

Da das Vorhaben nach den Regelungen des geplanten Bebauungsplanes zulässig ist, erfolgt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine weitergehende Prüfung, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Bei **den in Tabelle 1 aufgeführten Brutvogelarten** handelt es sich ausschließlich um störungstolerante, im Stadtgebiet flächenhaft **verbreitete und nicht gefährdete Arten**. Potenziell besiedelbare Ausweichhabitate sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden (z.B. Stadtpark, Gehölzband Saarlandstraße, Kleingärten am Rübenkamp). Auch ist damit zu rechnen, dass sich ein Teil der Brutvogelarten nach Realisierung des Bauvorhabens wieder im Plangebiet ansiedelt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dies gilt auch für den auf der Vorwarnliste der Hamburger Roten Liste geführten Feldsperling.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

6.2 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit oder während des Winterschlafs. Mit der Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse wird die Tötung oder Verletzung von Individuen **der in Tabelle 2 aufgeführten potenziell vorkommenden Arten** vermieden, da im Plangebiet Winterquartiere auszuschließen sind.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, können während der Wochenstubenzeit auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population unterbrochen wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs zum Tod von Individuen und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsfaktoren kommen Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen in Betracht. Da im Gebiet keine Winterquartiere oder Wochenstuben zu erwarten sind, ist das Eintreten erheblicher Störungen **der in Tabelle 2 genannten Arten** nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Das Plangebiet weist für die **in Tabelle 2 genannten Fledermausarten** mögliche Ruhestätten in Form von Tagesverstecken für Einzeltiere auf. Daher ist zu prüfen, ob auch nach dem teilweisen Verlust dieser potenziellen Ruhestätten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatschG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Das Plangebiet besitzt verglichen mit der Umgebung **für die drei potenziell vorkommenden Fledermausarten** keine besondere Bedeutung als Ruhestätte. Höher- und gleichwertige Quartiers- und Versteckmöglichkeiten sind noch zahlreich in den im Umfeld vorhandenen Gehölzbeständen vorhanden (z.B. Stadtpark, Gehölzband Saarlandstraße, Kleingärten am Rübenkamp). Die Arten sind hinsichtlich ihrer Quartierswahl überdies relativ anspruchslos, sie treten auch im innerstädtischen Bereich auf und sind zu großräumigen Ortswechseln in der Lage. Es ist daher davon auszugehen, dass der Verlust einzelner Tagesverstecke innerhalb des Aktionsraumes der Tiere kompensiert werden kann, da ausreichend Spaltenquartiere im Baumbestand und der Bebauung der Umgebung vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt somit auch ohne unterstützende Maßnahmen (z.B. Anbringen von Fledermauskästen) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg plant im Rahmen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans auf dem Grundstück im Kreuzungsbereich der Straßen Alte Wöhr und Alter Güterbahnhof im Hamburger Stadtteil Barmbek den Neubau von Wohngebäuden. Das Gutachten beschreibt die potenziellen Vorkommen streng geschützter Vertreter der Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Vorkommen werden hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Bauvorhaben überprüft.

Das Untersuchungsgebiet ist für 19 Vogelarten als Brutplatz potenziell geeignet. Darunter befindet sich mit dem Feldsperling auch eine in Hamburg auf der Vorwarnliste der Roten Listen Hamburgs bzw. Deutschlands geführte Art.

Das Plangebiet besitzt für einzelne Tiere dreier Fledermausarten potenzielle Ruhestätten in Form von Tagesverstecken am vorhandenen Baumbestand.

Durch die Planung ist mit dem Verlust von potenziellen Habitaten streng oder besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung oder Verletzung bzw. der erheblichen Störung von Vögeln bzw. Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gehölzrodungen und die Räumung der Vegetationsdecke im Winterhalbjahr (1.10.-28.2.) durchzuführen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Prüfung auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

8 QUELLEN

BUE, BEHÖRDE FÜR UMWELT UND ENERGIE (2015): Auszüge aus dem Artenkataster. Hamburg.

BSU, BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung. Fassung: 1. November 2014. Hamburg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt70 (1-3).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST, A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Heft 51/2002. – Behörde für Umwelt und Gesundheit Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MITSCHKE, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger. avifaun. Beitr. 34, S. 183-227.

MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaun. Beitr. 39, 2012.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bonn-Bad Godesberg.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2011): Bebauungsplan Winterhude 42 / Barmbek Nord 42 / Alsterdorf 42 im Bezirk Hamburg-Nord - Faunistische Erfassungen und Gutachten zur artenschutzfachlichen Prüfung. unveröff. Gutachten. Dahlem

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz 44/2007: 23-82. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Nürnberg.